

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Bierstedt, Dr. Ruth Fuchs und der Gruppe der PDS

Verbot der Keimbahnintervention und der Klonierung von Menschen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eingriffe in die menschliche Keimbahn und die Klonierung von menschlichen Embryonen und Menschen sind ethisch nicht zu rechtfertigen. Die Rechte von Menschen und deren grundgesetzlich geschützte Würde werden durch sie verletzt und dem Recht auf Forschungsfreiheit untergeordnet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. allen Bestrebungen aus dem Bereich der (medizinischen) Wissenschaft und Forschung, das Embryonenschutzgesetz zu umgehen oder aber eine Änderung des Gesetzes hinsichtlich des Verbotes der Klonierung und der Keimbahnintervention herbeizuführen, öffentlich eine klare Absage zu erteilen;
2. dem Deutschen Bundestag Bericht zu erstatten, ob § 6 des Embryonenschutzgesetzes die Klonierung von menschlichen Embryonen und Menschen in allen Fällen rechtsverbindlich untersagt;
3. gegebenenfalls das Embryonenschutzgesetz dahin gehend zu präzisieren, daß jegliche Klonierung menschlicher Embryonen und von Menschen auch bei nicht vollständig identischer Erbinformation verboten ist;
4. für Forschungsvorhaben, die eine Klonierung menschlicher Embryonen oder eine Keimbahnintervention zum Ziele haben, beinhalten oder vorbereiten, keinerlei Mittel aus dem Bundeshaushalt bereitzustellen und diese Vorgaben bei allen staatlich geförderten Forschungsträgern durchzusetzen;
5. auf europäischer und internationaler Ebene für ein Verbot der Keimbahnintervention und der Klonierung menschlicher Embryonen einzutreten sowie Deklarationen und Konventionen ihre Zustimmung zu verweigern, die dieses Verbot nicht ausdrücklich sicherstellen.

Bonn, den 18. März 1997

Wolfgang Bierstedt
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Das deutsche Embryonenschutzgesetz soll ein Verbot der Keimbahnintervention und der Klonierung menschlicher Embryonen sicherstellen. Tatsächlich scheinen diese gesetzlichen Schutzbestimmungen jedoch bedroht zu sein. Einerseits sind Zweifel an der erforderlichen Eindeutigkeit des Klonierungsverbotes aufgekommen, andererseits wird das Verbot der Keimbahnintervention in immer deutlicherem Umfang auch von deutschen Wissenschaftlern und Forschern in Frage gestellt.

Bereits 1993 wurde bekannt, daß der US-Wissenschaftler Jerry Hall 17 menschliche Embryonen kloniert hatte, nach seinen Angaben waren diese jedoch „nicht entwicklungsfähig“. Die Bekanntgabe der Klonierung eines Schafes und von Affen löste eine öffentliche Diskussion aus, die den Blick wieder auf die technische Möglichkeit der Herstellung von geklonten Menschen lenkte.

Das deutsche Embryonenschutzgesetz verbietet in § 6 die Klonierung von menschlichen Embryonen. Stellungnahmen von Humangenetikern, das im Embryonenschutzgesetz formulierte Verbot der Klonierung würde nicht greifen, da bei einer Klonierung nicht die gesamte Erbinformation identisch sei, ließen jedoch die Sorge aufkommen, auch in der Bundesrepublik Deutschland wäre die Klonierung gesetzlich nicht definitiv untersagt. Sofern dies zuträfe, wäre eine Änderung bzw. Ergänzung des Embryonenschutzgesetzes unerlässlich.

In der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit überwog die Zurückhaltung bzw. Ablehnung gegenüber der Klonierung menschlicher Embryonen. In viel geringerem Maße wird jedoch wahrgenommen, daß das Verbot der Keimbahnintervention Ziel immer stärkerer Angriffe seitens Wissenschaft und Forschung geworden ist. Äußerungen zahlreicher Wissenschaftler – nicht nur im Ausland – lassen kaum Zweifel daran zu, daß es allein eine Frage der Zeit und der weiteren Erprobung ist, bis die Techniken der Keimbahnintervention auch bei Menschen eingesetzt werden (sollen). Diesem Unterfangen sollte sich deutlich entgegengestellt werden.

Sowohl das „Europäische Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin“ (Bioethik-Konvention) als auch der aktuelle Entwurf einer UNESCO-Deklaration „Zum Schutz des menschlichen Genoms und der Menschenrechte“ enthalten kein Verbot der Klonierung menschlicher Embryonen. Die UNESCO-Deklaration sieht nicht einmal ein Verbot der Keimbahnintervention vor. Beide Verbote sind unverzichtbar, an ihnen sollte die Bundesregierung ihre Politik ausrichten. Texten, die diese Verbote nicht sicherstellen, sollte die Bundesregierung nicht zustimmen. Für das „Europäische Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin“ empfiehlt sich in diesem Sinne die Nichtratifizierung (vgl. Antrag der Gruppe der PDS, Drucksache 13/6778), im Falle der UNESCO-Deklaration der entschiedene Widerspruch und die Zurückweisung durch die Bundesregierung.